



Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 03.05.2017

Revitalisierung Quartier am Leipziger Tor
Vorlage: BV/090/2017/LBF/GR

Errichtung eines öffentlichen Spiel- und Sportplatzes auf dem Gelände des Schulhofes der Grundschule „An der Heide“ in der Ortschaft Kochstedt

Benennung des Platzes vor dem Bauhaus Museum Dessau

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum Änderungsbebauungsplan Nr. 136 A 1.1 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“, zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 136 A1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau/Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2017 Eigenbetrieb „Stadtpflege“

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 7. Dezember 2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt beschlossen:

	EUR
<u>Erfolgsplan</u>	
Gesamterträge	16.931.900,00
Gesamtaufwendungen	17.474.700,00
<u>Vermögensplan</u>	
Gesamteinnahmen	9.284.600,00
Gesamtausgaben	9.284.600,00

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2017 nicht geplant.
Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites ist im Wirtschaftsplan 2017 nicht vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom **19. Juni 2017 bis zum 30. Juni 2017**

Montag bis Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uhr
Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr
zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Stadtpflege“, Wasserwerkstr. 13, 06842 Dessau-Roßlau, Zimmer 6, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2017>) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist als Anlage zum Haushalt 2017 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 26. April 2017

Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2017

Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 07. Dezember 2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt beschlossen:

<u>Erfolgsplan</u>		
Gesamterträge	140.702.600 EUR	
Gesamtaufwendungen	140.702.600 EUR	
<u>Vermögensplan</u>		
Gesamteinnahmen	6.822.400 EUR	
Gesamtausgaben	6.822.400 EUR	

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2017 nicht geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 4.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom **26.06.2017 bis zum 14.07.2017**

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Städtischen Klinikum Dessau, Dessau-Roßlau, Auenweg 38, im Sekretariat der Betriebsleitung öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau <http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2017> zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2017 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 15.05.2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2017 - Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 07.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt beschlossen:

<u>Erfolgsplan:</u>		
Gesamterträge:	EUR	19.722.300
Gesamtaufwendungen:	EUR	20.105.010
<u>Vermögensplan:</u>		
Gesamteinnahmen:	EUR	2.786.710
Gesamtausgaben:	EUR	2.786.710

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2017 nicht geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 2.000.000,00 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom **06. Juni 2017 bis 14. Juni 2017**

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 14:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1118 öffentlich aus.
Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung 2017](http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung%202017)) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2017 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 04.05.2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum Änderungsbebauungsplan Nr. 136 A 1.1 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“
Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3. Mai 2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Änderungsbebauungsplan Nr. 136 A 1.1 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“ beschlossen (Beschlussvorlage BV/045/2017/III-61).

Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Umwidmung der im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 136 A 1 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“ festgesetzten Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Altengerichtes Wohnen“ unter Beachtung der Inhalte und Zielstellung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme für das ehemalige Kasernenareal Dessau-Kochstedt in Flächen zur Bereitstellung von Wohnbauland für Eigenheime. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Kochstedt, östlich der Bergstraße, südlich der Hohen Straße und nördlich vom Grauen Steinhaus. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zum Änderungsbebauungsplan Nr. 136 A 1.1 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“ beteiligt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Vorentwurf zum Änderungsbebauungsplan Nr. 136 A 1.1 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“ in der Fassung vom 30.01.2017
- Begründung zum Vorentwurf mit Umweltbericht in der Fassung vom 30.01.2017
- Nutzungsbeispiel, Fassung vom 30.01.2017
- Forstliche Bewertung vom 20.01.2017
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 26.01.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Änderungsbebauungsplan Nr. 136 A 1.1 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“ erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit von

Dienstag, dem 6. Juni 2017 bis einschließlich Freitag, dem 30. Juni 2017.
Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag

8:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

8:00 - 18:00 Uhr

Freitag

8:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils

dienstags in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr

im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus Altbau) einzusehen.

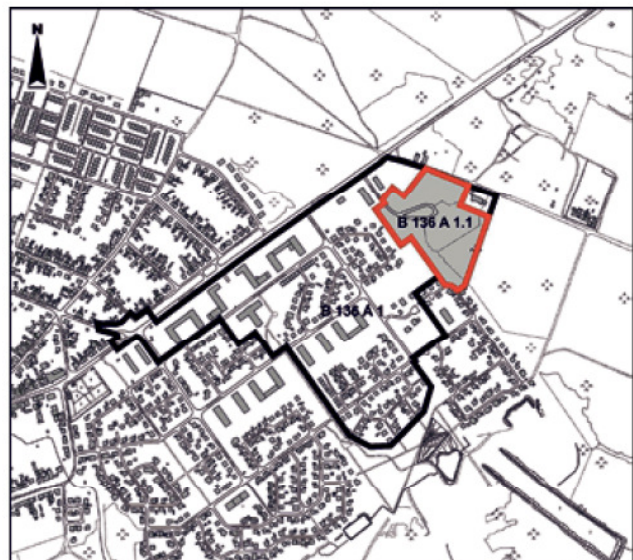
Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können von jedermann an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau abgegeben werden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Änderungsbebauungsplanes Nr. 136 A 1.1 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“ wird eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dient dazu, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen.

Dessau-Roßlau, den 8. Mai 2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister

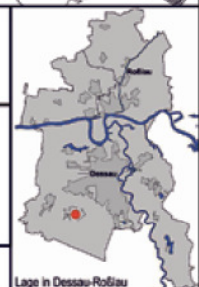


**Änderungsbebauungsplan Nr. 136 A 1.1
zugleich Teilaufhebung des Bebauungs-
planes Nr. 136 A 1**

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplanes Nr. 136 A 1.1
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 136 A 1

Topographische Stadtkarte und Grafik:
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste





Bekanntmachung

über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Mai 2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Roßlau beschlossen (Beschlussvorlage BV/070/2017/III-61).

Beide Planverfahren sind erforderlich, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, an dem Standort am Hermann-Wäschke-Weg im Stadtteil Roßlau die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes zu ermöglichen. Für die angestrebte Nutzung ist ein Baugebiet zu entwickeln, das der Erholung dient.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Stadtteil Roßlau dient zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 der Umsetzung des Leitbildes der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich des Tourismus. Die Tourismusangebote, bedeutend sowohl für Wirtschaftsentwicklung als auch für Kultur- und Erholungseinrichtungen, sollen zielgerichtet für Tages- sowie Mehrtagestourismus ausgebaut werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Gemarkung Roßlau auf einer ehemals als Sportplatz genutzten Fläche am Hermann-Wäschke-Weg und umfasst das Flurstück 4/2 der Flur 17, Gemarkung Roßlau. Auf dem Grundstück befindet sich eine Gaststätte mit Bowlingbahn. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Roßlau ist identisch mit dem des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am den Planverfahren beteiligt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Roßlau zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Infoblatt zur frühzeitigen Beteiligung (Stand 21.02.2017)
- Umweltbericht in der Fassung vom 30.11.2016
- Schallgutachten vom 19.01.2017

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Roßlau erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit von

Dienstag, dem 06. Juni 2017 bis einschließlich Freitag, dem 30. Juni 2017.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils

dienstags in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr

im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zim-

mer 268 (Rathaus Altbau) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können von jedermann an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau abgegeben werden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

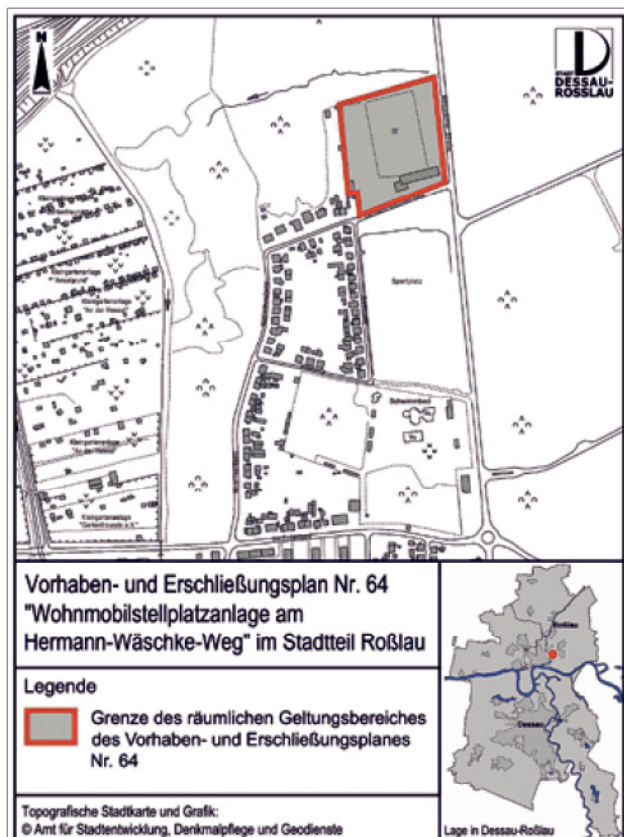
Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Rahmen der Planverfahren wird eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dient dazu, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen.

Dessau-Roßlau, den 8. Mai 2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung

zur Benennung des Platzes vor dem Bauhaus Museum Dessau

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 die Benennung des Platzes vor dem Bauhaus Museum Dessau in

Mies-van-der-Rohe-Platz

(Anlage)

beschlossen.

Stadt Dessau-Roßlau

Oberbürgermeister

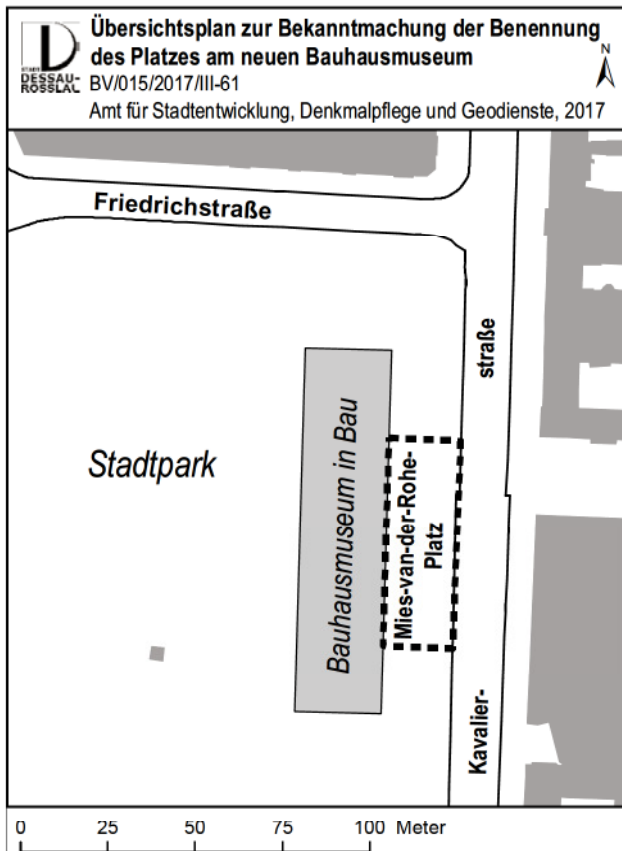
Peter Kuras



04.05.2017

Beschlussvorlage

(BV/015/2017/III-61)



Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß § 18 AEG für das Vorhaben „Eisenbahnknoten Roßlau/Dessau, Planfeststellungsabschnitt 3 - Roßlau, Teilabschnitt 6.3 - Bahnhof Roßlau: Spurplanumbau Güterbahnhof“

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 31.03.2017, Az. 561ppa/001-2316#025, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 13.06.2017 bis 26.06.2017

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden

- Montag** 8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr
- Dienstag** 8:00 - 12:00 und 13:30 - 17:30 Uhr
- Mittwoch** 8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr
- Donnerstag** 8:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag** 8:00 - 11:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Dessau-Roßlau, den 15. Mai 2017

Peter Kuras

Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung

Die DESWA GmbH hat für die Straßen Nahestraße und Havelstraße in der Stadt Dessau-Roßlau, Planunterlagen für die Erneuerung ihrer Anlagen der medientechnischen Ver- und Entsorgung erarbeitet.

Nahestraße Erneuerung Mischwasserkanal

Erneuerung Trinkwasserleitung

Havelstraße Erneuerung Mischwasserkanal

Die Mischwasserkanäle dienen neben der Ableitung des Schmutzwassers auch der Entwässerung der Straße.

Die Kosten für die Erneuerung der Straßenentwässerung als Teileinrichtung der Straße sind gemäß Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung vom 30.01.2013) sträßenausbaubeitragsfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 06.06.2017 bis 06.07.2017

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

- Montag und Mittwoch 8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
- Dienstag 8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
- Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
- Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

- Montag 10.00 - 18.00 Uhr
- Dienstag 10.00 - 18.00 Uhr
- Mittwoch geschlossen
- Donnerstag 10.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
- Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau:

www.dessau-rosslau.de, unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen „Amtliche Bekanntmachung“ veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau
PF 1425

06813 Dessau-Roßlau
schriftlich oder bei der
Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt

Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 02.05.2017

Peter Kuras

Oberbürgermeister





Bekanntmachung

Zehnter Beteiligungsbericht der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 den 10. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 130 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

6. bis 14. Juni 2017

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG wird der Beteiligungsbericht auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Beteiligungsberichte-03973/> zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, den 02.05.2017

Kuras
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2017
Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Stadt Dessau-Roßlau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 22. März 2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Dessau-Roßlau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 223.173.800,00 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 227.536.800,00 EUR

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 211.638.700,00 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 209.534.900,00 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 43.750.300,00 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 46.928.700,00 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.856.000,00 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.683.100,00 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 3.178.400,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 50.442.300,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 35.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 30.04.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

Dessau-Roßlau, den 28.04.2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme vom 06. Juni 2017 bis 14. Juni 2017

Montag, Mittwoch, Donnerstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 265, öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 26.04.2017 unter dem Aktenzeichen 206.4.1-10402-de-hh2017 erteilt worden.

Gemäß § 27 VwVfG werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2017>) zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, 28.04.2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt und Naturschutz

zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Stadtpflegebetrieb, Wasserwerkstraße 13 in 06842 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 10.03.2017 bei der Stadt Dessau-Roßlau die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff WHG für die Weiternutzung der Entnahme von Grundwasser zur Wasserabsenkung für den Gebäude-



komplex auf dem Zentralfriedhof Dessau-Goßkühnau und Einleitung des geförderten Grundwassers in den Buschgraben.

Die Entnahme erfolgt in der Gemarkung Großkühnau

Flur 7 Flurstücke 1485, 1254/5.

Die Einleitung erfolgt in der Gemarkung Großkühnau

Flur 7 Flurstück 1485

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Dessauer Stromversorgung GmbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für eine

Trafostation nebst Mittel- und Niederspannungsanlagen (-kabel)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

In der Stadt Dessau-Roßlau ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Roßlau	10	16/8

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 27. Mai 2017 bis zum 24. Juni 2017 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 5143928 möglich. Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung

und Forsten Anhalt

Ferdinand-von-Schill-Str. 24

06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 09.05.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG Retzau-Mulde, Anhalt Bitterfeld

Verfahrens-Nr.: 611-17 AB3068

Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 1. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Bau der neuen Deichanlage in Retzau wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Willi-Brundert-Straße 14, 06132 Halle/Saale folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

19.06.2017

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitztentzug betroffenen Flächen sind in den entsprechenden Karten dargestellt.

Der Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Sternstraße 59, 06886 Wittenberg wird ab dem

19.06.2017

für den o. g. Zweck in den Besitz der nach Anlage 1 entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar. Auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt. Entsprechend der Anlage werden in den Gemarkungen Raguhn, Flur 7; Retzau, Flur 2; jeweils Flächen dauerhaft oder vorübergehend entzogen bzw. dauerhaft beschränkt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigungen nach Art und Höhe werden in einem gesonderten Bescheid gegenüber den Beteiligten festgesetzt. Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungen für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht- bzw. Tauschvertrages gezahlt werden.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Begründung

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der Deichanlage drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das



Deichbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Sanierung/Rückverlegung Deich Retzau“. Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 24.04.2016 die Unternehmensflurbereinigung Retzau-Mulde (Verf. Nr. 611 — 17 AB3068) angeordnet.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 09.05.2017 den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind die in der Anlage 1 genannten Flächen betroffen. Die Einweisung in den Besitz soll zum 19.06.2017 erfolgen. Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt beabsichtigt, zum 19.06.2017 mit den archäologischen Grabungen zu beginnen, um den planmäßigen Ablauf der Gesamtbaumaßnahme zu gewährleisten. Die Arbeiten sollen auf dem 1. Bauabschnitt der Deichbaustrasse im Verfahrensgebiet starten. Angesichts der dringenden Anforderlichkeit dieser Deichbaumaßnahme ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Begründung des Sofortvollzugs

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die umgehende Bereitstellung der für die Trasse und deren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen ermöglicht den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten der neuen Deichanlage zu beginnen.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Eine abschließende eigentumsrechtliche Regelung erfolgt mit dem Flurbereinigungsplan erst Jahre später.

Der Bau des Hochwasserschutzdeiches ist aus Gründen des Gemeinwohls unbedingt notwendig. Für Retzau wurde ein erhöhtes Hochwasserrisiko festgestellt. Das Vorhaben ist Bestandteil der Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt. Den durchgeführten Untersuchungen zufolge können sich Spitzenabflüsse und Hochwasserstände künftig weiter erhöhen und häufiger auftreten.

Das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor Gefahren oder Schäden durch unzureichenden Hochwasserschutz der Ortslage Retzau sind besonders gewichtige und auch dringende öffentliche Interessen.

Der mit dem Vorhaben verbundene Zugriff auf das Eigentum der Betroffenen ist für eine schnelle Umsetzung des Vorhabens unbedingt erforderlich. Bei einer großflächigen Überschwemmung bestehen Gefahren für das Hab und Gut der von der Überschwemmung Betroffenen sowie für öffentliche Kultur- und Sachgüter und die öffentliche Infrastruktur.

Der Hochwasserschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, bei dem die Interessen der durch das Vorhaben belasteten Eigentümer gegenüber den öffentlichen Interessen zurücktreten müssen.

Nur durch die umgehende Bereitstellung der für die Trasse und deren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen wird dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt ermöglicht, rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten für den Hochwasserschutzdeich zu beginnen.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Deichneubau Hochwasserschutz Altjeßnitz geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zu stellen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



Näther

Die Vorläufige Anordnung, das Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) und die dazu gehörenden Karten liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Auskünfte können beim ALFF Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau OT Dessau eingeholt werden (Tel.: 0340 6506-467 Herr Faßl).

Im Auftrag

Götsch



Anlage 1 zur Vorläufigen Anordnung vom 09.05.2017

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe Flurstück	Größe der Flächeninanspruchnahme in m ²		
				dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche in m ²	vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche in m ²	gesamt
Raguhn	7	97/3	1612	24	0	24
Raguhn	7	98/2	5052	966	2607	3573
Raguhn	7	99/2	990	276	533	809
Raguhn	7	95/3	5515	132	1437	1569
Raguhn	7	95/1	2828	0	106	106
Raguhn	7	95/2	301	0	152	152
Raguhn	7	210	1966	0	8	8
Raguhn	7	96/1	11821	0	57	57
Raguhn	7	113	47960	9216	2341	11557
Raguhn	7	160	31091	696	0	696
Raguhn	7	112	40032	0	32	32
Raguhn	7	102	4140	790	455	1245
Raguhn	7	100	30383	4195	2662	6857
Raguhn	7	101	11028	2950	1024	3974
Raguhn	7	103	11213	3465	1611	5076
Raguhn	7	104	14578	6645	0	6645
Raguhn	7	105	16805	2195	1105	3300
Raguhn	7	153	7448	26	0	26
Raguhn	7	152	7449	495	0	495
Raguhn	7	151	7487	565	0	565
Raguhn	7	150	10023	685	0	685
Raguhn	7	149	9883	541	0	541
Raguhn	7	106	12274	770	390	1160
Raguhn	7	148	10098	515	0	515
Raguhn	7	146	112164	1763	0	1763
Raguhn	7	145	7150	1110	3049	4159
Raguhn	7	136	3550	78	40	118
Raguhn	7	141	29884	778	565	1343
Retzau	2	303	74442	5275	244	5519
Retzau	2	501	180	0	37	37
Retzau	2	502	1751	417	871	1288
Retzau	2	488	116541	13204	2540	15744
Retzau	2	339	121	121	0	121
Retzau	2	503	173	173	0	173
Retzau	2	522	10061	396	3792	4188
Retzau	2	523	3331	0	7	7
Retzau	2	540	17861	0	529	529
Retzau	2	498	17459	0	297	297
Retzau	2	504	6037	984	3930	4914
Retzau	2	487	42527	1779	3808	5587
Flächenenzug gesamt				61225	34229	95454



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadt Dessau-Roßlau - Eigenbetrieb Stadtpflege in 06842 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit Nachrotte und Biogasfackel in 06847 Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau - Eigenbetrieb Stadtpflege in 06842 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 18.08.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 39,7 t/d (14.500 t/a, davon

12.500 t/a Biogut und 2.000 t/a Grüngut) und zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 32,9 t/d (12.000 t/a Gärrest) sowie zur Beseitigung oder Verwertung von in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Abfackeln

auf den Grundstücken in 06847 Dessau-Roßlau

Gemarkung: **Törten,**

Flur: **9,**

Flurstücke: **422/19, 422/53, 2924, 423/4 und 424/4.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.



Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 02.05.2017

Az.: 32.3 - SLK 014 611B 5.01_W03_W05_W09_02_05_2017
Verf. - Nr. SLK 014

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem o. g. Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz*1

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. Änderung vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W03, W05 und W09) im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, benötigten Flächen zum **01.07.2017** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigelegten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ wird mit Wirkung vom **01.07.2017** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

- Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010; 1. Änderungsbeschluss vom 20.1.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 5.11.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ angeordnet bzw. geändert.

Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegend Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. Änderung aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 17.07.2013 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 12.02.2014 durch die gleiche Behörde. Beide bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.07.2017** zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht- und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

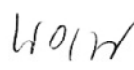
Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag


Silke Wolff





Anlagen

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby; im Bürgerbüro der Stadt Nienburg, Marktplatz 9, 06429 Nienburg; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe, Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg; Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg; Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere; Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und

Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck; Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern; Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt; Stadtverwaltung Aken/Elbe, Markt 11, und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe); Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Gölzau; Stadt Köthen, Bau- und Planungsamt Wallstraße 1-5 und Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, Zimmer 266, 06844 Dessau-Roßlau 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Lankreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 24 SLK 014"

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 4 vom 02.05.2017

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche (ha)	Anordnung Nr. 1 zum Entzug (ha)	Restfläche (ha)	Blattnummer
W03	Sachsendorf	3	28	0,1537	0,1287	0,0250	1
W03	Zuchau	6	157/5	0,5207	0,0913	0,4294	2
W03	Zuchau	6	158	3,0208	0,0159	3,0049	2
W03	Zuchau	6	159	0,8120	0,4610	0,3510	1; 2
W03	Zuchau	6	162/3	3,3601	0,0017	3,3584	2
W03	Zuchau	6	175	2,5788	0,0022	2,5766	1
W03	Zuchau	6	177/1	3,9538	0,0066	3,9472	1
W03	Zuchau	6	178	0,1375	0,0001	0,1374	1
W03	Zuchau	6	1009	3,2055	0,0186	3,1869	1; 2
W05	Zuchau	2	115/12	0,3800	0,0005	0,3795	1
W05	Zuchau	3	13/2	0,5200	0,0097	0,5103	1; 2
W05	Zuchau	3	13/3	2,7106	0,0121	2,6985	2
W05	Zuchau	3	13/7	0,1507	0,0009	0,1498	2
W05	Zuchau	3	16	0,6260	0,0082	0,6178	2
W05	Zuchau	3	18	0,1100	0,0016	0,1084	2
W05	Zuchau	3	31/4	4,3166	0,0001	4,3165	1; 2
W05	Zuchau	3	33/1	12,8963	0,0107	12,8856	2
W05	Zuchau	3	98/15	0,5110	0,0080	0,5030	2
W05	Zuchau	3	99/15	0,3400	0,0063	0,3337	2
W05	Zuchau	3	111/15	0,2550	0,0035	0,2515	2
W05	Zuchau	3	112/15	0,2550	0,0040	0,2510	2
W05	Zuchau	3	198/14	3,9290	0,0252	3,9038	2
W05	Zuchau	3	199/19	2,5660	0,0451	2,5209	2; 3
W05	Zuchau	3	204/28	1,4220	0,7368	0,6852	1; 2; 3
W05	Zuchau	3	205/29	1,8590	0,0026	1,8564	1
W09	Sachsendorf	2	16	0,2160	0,0019	0,2141	1
W09	Sachsendorf	2	17	0,5429	0,3392	0,2037	1



W09	Sachsendorf	2	20	4,3530	0,0030	4,3500	1
W09	Sachsendorf	2	21	4,2418	0,0196	4,2222	1
W09	Sachsendorf	2	22	4,2590	0,0153	4,2437	1
W09	Sachsendorf	2	23	4,2348	0,0128	4,2220	1
W09	Sachsendorf	2	24	4,1414	0,0199	4,1215	1
W09	Sachsendorf	2	25	4,0704	0,0150	4,0554	1
W09	Sachsendorf	2	26	4,3777	0,0084	4,3693	1
W09	Zuchau	3	79/1	0,3876	0,0019	0,3857	1
W09	Zuchau	3	83/1	1,5679	0,0086	1,5593	1

